

**REALISIERUNGS- UND FINANZIERUNGSVERTRAG (RUFV)
FÜR DIE INFRASTRUKTURMASSNAHME
„MODERNISIERUNG UND BARRIEREFREIER AUSBAU DES BAHNHOFES
MAINZ RÖMISCHES THEATER“**

zwischen

1. Zweckverband SPNV Rheinland-Pfalz Süd

Bahnhofstraße 1, 67655 Kaiserslautern
– nachfolgend „**Aufgabenträger**“ genannt –,

2. Stadt Mainz

vertreten durch den Oberbürgermeister
Postfach 3820, 55028 Mainz
– nachfolgend „**Gebietskörperschaft**“ genannt –

und

3. DB Station&Service AG

Regionalbereich Mitte
Weilburger Str. 22, 60326 Frankfurt am Main
– nachfolgend „**DB Station&Service**“ genannt –

– 1. – 3. nachfolgend gemeinsam „**Vertragsparteien**“ genannt –

Präambel

In der Rahmenvereinbarung vom 21.03.2011 haben sich das Land Rheinland-Pfalz, die SPNV-Aufgabenträger ZSPNV Rheinland-Pfalz Nord und Süd sowie die DB Station&Service auf die Grundlage der Umsetzung einer Vielzahl von Infrastrukturmaßnahmen an Verkehrsstationen im Land Rheinland-Pfalz im Zeitraum 2011 bis 2019 verständigt.

Bestandteil der Rahmenvereinbarung ist die Infrastrukturmaßnahme „Modernisierung und barrierefreier Ausbau des Bahnhofs Mainz Römisches Theater“.

Die Vertragsparteien sind sich einig, dass die Infrastrukturmaßnahme „Modernisierung und barrierefreier Ausbau des Bahnhofs Mainz Römisches Theater“ realisiert werden soll. Durch den Abschluss dieses Vertrages wird eine der grundlegenden Voraussetzungen zur Realisierung dieser Infrastrukturmaßnahme erfüllt.

§ 1 Vertragsgegenstand

- (1) Gegenstand dieses Vertrages sind die Gewährung von Zuwendungen für die Realisierung der Infrastrukturmaßnahme „Modernisierung und barrierefreier Ausbau des Bahnhofs Mainz Römisches Theater“ einschließlich der Planungskosten für die Lph. 5 bis 9 nach HOAI sowie der Planungskosten für Restleistungen der Lph. 1 bis 4 nach HOAI auf Grundlage der auf der „Bestellung/Aufgabenstellung Verkehrsstation“ basierenden Entwurfsplanung sowie die Sicherstellung der Wirtschaftlichkeit für die DB Station&Service.
- (2) Die Beschreibung der in der Entwurfsplanung enthaltenen wesentlichen Einzelmaßnahmen zur Realisierung der Infrastrukturmaßnahme inklusive Plandarstellung findet sich in **Anlage 1.2** dieses Vertrages.
- (3) Die DB Station&Service realisiert die Infrastrukturmaßnahme im Rahmen des in **Anlage 1.3a** beschriebenen Rahmenterminplans sowie des in **Anlage 1.3b** beschriebenen Kosten- und Finanzierungsplans. Sie hält die Infrastruktur während der gesamten Vertragslaufzeit gemäß den Vereinbarungen in § 13 Absatz 1 zum Betrieb vor.
- (4) Dieser Vertrag regelt nur die Planung und Realisierung von Eisenbahn-Betriebsanlagen.

§ 2 Vorhabenträger der Infrastrukturmaßnahme

Vorhabenträger der Infrastrukturmaßnahme ist die DB Station&Service. Sie führt die Planung, die Antragstellung, die Erstellung des Verwendungsnachweises im Hinblick auf die Finanzierung und die Ausführung der Infrastrukturmaßnahme durch.

§ 3 Verkehrsprogramm

Auf Basis des zum Zeitpunkt des Abschlusses dieses Vertrages aktuellen Verkehrsprogramms vereinbaren die Vertragsparteien das Mindestverkehrsprogramm gemäß **Anlage 3** unter Einbeziehung der Verkehrsstation Mainz Römisches Theater, das der Wirtschaftlichkeitsrechnung der DB Station&Service zugrunde liegt.

§ 4 Gesamtkosten der Infrastrukturmaßnahme

- (1) Die Baukosten der Infrastrukturmaßnahme – ausschließlich der in den folgenden Absätzen 2 und 3 genannten Planungskosten – betragen zum Planungs- und Preisstand [Entwurfsplanung, 21.04.2011] voraussichtlich **2.290 TEUR** (vgl. **Anlage 1.3b**). Soweit die DB Station&Service die Möglichkeit zum Vorsteuerabzug nach § 15 des Umsatzsteuergesetzes hat, dürfen nur Preise ohne Umsatzsteuer berücksichtigt werden. Die endgültigen Kosten der Infrastrukturmaßnahme werden nach kaufmännischem Abschluss des Projektes ermittelt.

Zur Kostenmasse gehören sämtliche nach Maßgabe dieses Vertrages in Ansatz zu bringende Aufwendungen im Zusammenhang mit der Infrastrukturmaßnahme.

- (2) Darüber hinaus wird für die Planungskosten der DB Station&Service der Lph. 5 bis 9 nach HOAI ein pauschaler Ansatz von 13,4% bezogen auf die Baukosten der Maßnahmenanteile von DB Station&Service zugrunde gelegt.
- (3) Weiterhin betragen die Planungskosten der DB Station&Service für die Restleistungen der Lph. 1 bis 4 nach HOAI (einschl. Eigenleistungen der DB Station&Service) auf Grundlage der Kostenschätzung vom 21.04.2011 vs. **243,1 TEUR**.

§ 5 Finanzierung der Infrastrukturmaßnahme

- (1) Grundlage für die Finanzierung der in § 1 dieses Vertrags beschriebenen Infrastrukturmaßnahme sind unter anderem:
- die Leistungs- und Finanzierungsvereinbarung (LuFV) zwischen dem Bund, der Deutschen Bahn AG und den EIU auf Grundlage von § 9 BSchwAG,
 - die Landeshaushaltsordnung des Landes Rheinland-Pfalz (LHO).
- (2) Die Auszahlung der Mittel, die Verwendungsprüfung und die Rückforderungen erfolgen nach den Regelungen dieses Vertrages. Die Zuwendung darf nur zur Erfüllung des vertraglich bestimmten Zwecks verwendet werden. Die DB Station&Service ist zur wirtschaftlichen und sparsamen Mittelverwendung verpflichtet.
- (3) DB Station&Service stellt für die Finanzierung der Baukosten gemäß § 4 Absatz 1 Satz 1 Mittel in Höhe von **350 TEUR** bereit. DB Station&Service stellt ferner Mittel für Planungs- und Baunebenkosten für die von ihr finanzierten Maßnahmenanteile zur Verfügung.
- (4) Von den in § 4 Absatz 1 genannten Baukosten sollen Kosten in Höhe von voraussichtlich **850 TEUR** für die in **Anlage 1.2 Pos. 2 und 3** genannten Maßnahmenanteile Gegenstand des zur Aufnahme in Kategorie „a“ des Programms nach § 6 Abs. 1 Bundes-GVFG Vorhabens „S-Bahn-gerechter Ausbau der Nahverkehrsinfrastruktur auf der Strecke Ludwigshafen - Worms - Mainz“ werden. Die Parteien gehen davon aus, dass der Bund Zuschüsse in Höhe von 60 Prozent der zuwendungsfähigen Kosten leistet (voraussichtlich **510 TEUR**). Die Vertragspartner gehen weiterhin davon aus, dass das Land die zuwendungsfähigen Kosten mit einem Zuschuss in Höhe von 25 Prozent der zuwendungsfähigen Kosten durch Gewährung von Baukostenzuschüssen (voraussichtlich **212,5 TEUR**) finanziert. Den verbleibenden Anteil von 15 Prozent der nach

dem Bundes-GVFG zuwendungsfähigen Kosten finanziert die Gebietskörperschaft durch Gewährung von Baukostenzuschüssen (voraussichtlich **127,5 TEUR**).

Der Antrag auf Gewährung von Zuschüssen nach dem GVFG-Bundesprogramm wird von DB Station&Service nach Aufnahme der geplanten Stationsmaßnahmen zwischen Ludwigshafen und Mainz in die Kategorie „a“ des GVFG-Bundesprogramms beim Eisenbahn-Bundesamt gestellt.

Bis zur Bereitstellung von Bundesmitteln durch das Eisenbahn-Bundesamt und der Bereitstellung der Komplementärfinanzierung aus Landesmitteln finanziert die Gebietskörperschaft die in den Sätzen 2 und 3 unterstellten Finanzierungsbeiträge des Bundes und des Landes in voller Höhe vor. Die Vorfinanzierungsbeiträge sind von der Gebietskörperschaft vor Vergabe der jeweiligen Bauleistungen bereitzustellen. Hierfür wird von DB Station&Service ein Zahlungsplan erstellt. Nach dem Bundes-GVFG nicht zuwendungsfähige Kosten finanziert die Gebietskörperschaft in voller Höhe.

Nach erfolgter Auszahlung von Mitteln des Bundes und des Landes an die DB Station&Service zahlt die DB Station&Service die vorfinanzierten Kosten an die Gebietskörperschaft in der Höhe zurück, in der sie Mittel von Bund und Land erhält. Ein endgültiger Zahlungsausgleich kann erst nach Vorlage des vom EBA bestätigten Verwendungsnachweises erfolgen.

Sollte eine Realisierung der 2. Baustufe der S-Bahn RheinNeckar auf dem Streckenabschnitt Ludwigshafen – Worms - Mainz im Rahmen des GVFG-Bundesprogramms und damit eine Gewährung von Zuwendungen nach vorstehenden Sätzen 2 und 3 dieses Absatzes 4 nicht erfolgen, finanziert die Gebietskörperschaft die in Satz 1 genannten Kosten in voller Höhe. Es bleibt der Gebietskörperschaft vorbehalten, sich mit dem Land über die Höhe ihrer Finanzierungsanteile zu verständigen. Dies gilt auch dann, wenn der Finanzierungsbeitrag des Bundes weniger als 60% der zuwendungsfähigen Kosten, der des Landes weniger als 25% der zuwendungsfähigen Kosten betragen sollte. DB Station&Service stellt keine eigenen Mittel oder LuFV-Mittel zur Finanzierung dieser Maßnahmenteile bereit.

- (5) Von den in § 4 Absatz 1 genannten Baukosten sind voraussichtlich weitere **1.090 TEUR** nach landesrechtlichen Bestimmungen zuwendungsfähig. Die Vertragspartner gehen weiterhin davon aus, dass das Land die zuwendungsfähigen Kosten mit einem Zuschuss in Höhe von 85 Prozent der zuwendungsfähigen Kosten (voraussichtlich **926,5 TEUR**) finanziert. Den verbleibenden Anteil von 15 Prozent der zuwendungsfähigen Kosten finanziert die Gebietskörperschaft durch Gewährung von Baukostenzuschüssen (voraussichtlich **163,5 TEUR**). Darüber hinaus finanziert die Gebietskörperschaft ggf. nicht zuwendungsfähige Baukosten in voller Höhe.

Der Antrag auf Gewährung von Zuschüssen nach dem Entflechtungsgesetz (EntflechtG) in Verbindung mit dem Landesverkehrsfinanzierungsgesetz - Kommunale Gebietskörperschaften (LVFG Kom) wird von DB Station&Service beim Land Rheinland-Pfalz gestellt.

- (6) Darüber hinaus gewährt die Gebietskörperschaft für die Planungsleistungen der Leistungsphasen 5 bis 9 nach der HOAI einschließlich Eigenleistungen einen pauschalen Zuschuss in Höhe von 13,4 % der Baukosten, die aus Mitteln des Landes, des Bundes sowie der Gebietskörperschaft gemäß der vorstehen-

den Absätze 4 und 5 finanziert werden (Planungskostenpauschale). Ermittlung und Abruf der Planungskostenpauschale erfolgt auf Grundlage der im Schlussverwendungsnachweis vom Land festgestellten Baukosten.

Im Vorgriff auf die Planungskostenpauschale gewährt die Gebietskörperschaft der DB Station&Service vor Beauftragung der Planung der Lph. 5 nach HOAI auf Anforderung einen pauschalen Abschlag in Höhe von 13,4 % der Baukosten auf Grundlage der Kostenberechnung nach Lph. 4 nach HOAI.

- (7) Weiterhin finanziert die Gebietskörperschaft die Planungskosten für die Restleistungen der Lph. 1 bis 4 nach HOAI einschl. Eigenleistungen der DB Station&Service der Maßnahmen, deren Baukosten aus Mitteln des Landes, des Bundes sowie der Gebietskörperschaft gemäß der vorstehenden Absätze 4 und 5 finanziert werden, in ihrer tatsächlich entstandenen Höhe. Der Gebietskörperschaft ist bekannt, dass die in § 4 Abs. 3 genannten Kosten nur einen vorläufigen Wert darstellen.
- (8) Eine detaillierte Übersicht über die Kosten und deren Finanzierung ist als **Anlage 1.3b** beigelegt.
- (9) Sofern absehbar ist, dass eine Bereitstellung der anteiligen Finanzierungsbeiträge für die Infrastrukturmaßnahme durch das Land nicht dem Baufortschritt bzw. nicht den vertraglichen Grundlagen entsprechend erfolgen wird, setzt die DB Station&Service die Zuwendungsgeber davon unverzüglich in Kenntnis. Die Vertragsparteien nehmen unverzüglich Verhandlungen über das weitere Vorgehen auf. Die DB Station&Service ist nicht zur Vor- oder Zwischenfinanzierung verpflichtet.

§ 6 Kostenfortschreibung

- (1) Wenn für die DB Station&Service erkennbar ist, dass die Realisierung der Infrastrukturmaßnahme mit wesentlichen Kostensteigerungen verbunden sein wird, informiert sie die Gebietskörperschaft, soweit es die von ihr finanzierten Maßnahmen betrifft.
- (2) Kostensteigerungen von mehr als 10 Prozent der [ggf. fortgeschriebenen] Baukosten bedürfen der Zustimmung der Gebietskörperschaft.
- (3) Wesentliche Planungsänderungen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Gebietskörperschaft. Eine Planungsänderung ist insbesondere dann wesentlich, wenn sie die Funktionalität der geplanten Anlagen beeinflusst oder eine Änderung der erteilten Plangenehmigung und der bauaufsichtlichen Freigabe der Ausführungsplanung erfordert.
- (4) Die Gebietskörperschaft finanziert bei Vorliegen der Voraussetzungen der vorstehenden Absätze 1 und 2 Kostenerhöhungen entsprechend ihres Finanzierungsanteils gemäß § 5. Die DB Station&Service trägt auf ihren Finanzierungsbeitrag gemäß § 5 Abs. 3 entfallende Kostenerhöhungen.
- (5) Stimmt die Gebietskörperschaft einer Kostensteigerung gemäß vorstehendem Abs. 2 oder einer wesentlichen Planungsänderung berechtigterweise nicht zu, werden sich die Vertragsparteien über die Fortführung der Infrastrukturmaßnahme und deren Finanzierung, ggf. auch abweichend von den bisherigen Finanzierungsanteilen, verständigen.

§ 7 Wirtschaftlichkeit für die DB Station&Service

Für die Vorhaltung und den Betrieb der Verkehrsstationen wird von der DB Station&Service ein Entgelt (Stationspreis) nach eisenbahnrechtlichen Vorschriften und den jeweils gültigen Bedingungen für die Nutzung der Eisenbahninfrastruktur von Personenbahnhöfen der DB Station&Service erhoben. Bei der DB Station&Service verbleibende Mehrkosten des laufenden Stationsbetriebes werden im Rahmen der nächsten Stationspreiskalkulation berücksichtigt.

§ 8 Mittelbereitstellung und Mittelabruf

- (1) Die DB Station&Service ruft die nach Maßgabe des § 5 Absätze 4, 5 und 7 bereitgestellten Mittel bei der Gebietskörperschaft mit dem Mittelabrufschreiben in **Anlage 8.1** ab. Die Gebietskörperschaft überweist der DB Station&Service die angeforderten Mittel unverzüglich nach Eingang des Mittelabrufschreibens.
- (2) Abweichend von Absatz 1 erfolgt der Abruf der Abschlagszahlungen auf den pauschalen Planungskostenzuschuss gemäß § 5 Absatz 6 Satz 1 bei der Gebietskörperschaft in einer Summe auf schriftliche Anforderung. Der endgültige Abruf des pauschalen Zuschusses nach § 5 Abs. 6 erfolgt auf Grundlage des beim Land Rheinland-Pfalz einzureichenden Schlussverwendungsnachweises. Die Gebietskörperschaft überweist der DB Station&Service die angeforderten Mittel innerhalb des im Abrufschreiben genannten Zahlungsziels.
- (3) Die DB Station&Service wird den Finanzmittelbedarf jährlich einmal im Rahmen der Abstimmungsgespräche zur Projektliste fortschreiben.

§ 9 Nachweis der Verwendung

- (1) Die DB Station&Service hat für die nach Maßgabe des § 5 Absätze 4 und 5 an sie ausgezahlten Mittel die Verwendung gemäß den nachfolgenden Regelungen gegenüber der Gebietskörperschaft nachzuweisen.
- (2) Der Nachweis gegenüber der Gebietskörperschaft erfolgt durch Vorlage einer Kopie des gegenüber dem Land einzureichenden Schlussverwendungsnachweises. Der gegenüber dem Land einzureichende Schlussverwendungsnachweis gilt auch als Nachweis für die Ermittlung des pauschalen Planungskostenzuschusses nach § 5 Abs. 6. Die Gebietskörperschaft nimmt die Ergebnisse der Verwendungsprüfung durch das Land Rheinland-Pfalz auch hinsichtlich ihres Finanzierungsanteils zur Kenntnis, behält sich aber eine eigene Prüfung vor. Dies gilt nicht für den pauschalen Planungskostenzuschuss nach § 5 Abs. 6.
- (3) Die DB Station&Service legt mittels einer Tabelle gemäß **Anlage 9.3** bis zum 30. April jedes Jahres einen zahlenmäßigen Nachweis der Verwendung der Mittel nach § 5 Absätze 4 und 5 für das vorangegangene Jahr vor (Zwischenachweis). Soweit die DB Station&Service die Möglichkeit zum Vorsteuerabzug nach §15 des Umsatzsteuergesetzes hat, dürfen nur Preise ohne Umsatzsteuer eingestellt werden.
- (4) Die erfolgten Zahlungen werden durch die Vorlage von Belegen (z.B. konzernübliche Belege bei mit den EIU gemäß § 15 AktG verbundenen Auftragnehmern, auch Kosteneinzelnachweise, Rechnungen sonstiger Auftragnehmer,

Verträge, Bücher) nachgewiesen. Dies erfolgt jeweils im Rahmen des Zwischennachweises nach vorstehendem Abs. 3.

- (5) Die DB Station&Service hat alle mit den Zuschüssen zusammenhängenden Unterlagen (z.B. konzernübliche Belege bei mit den EIU gemäß § 15 AktG verbundenen Auftragnehmern, auch Kosteneinzelnachweise, Rechnungen sonstiger Auftragnehmer, Verträge, Bücher) fünf Jahre nach Vorlage des Schlussverwendungsnachweises aufzubewahren, sofern nicht nach steuerrechtlichen oder anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist. Zur Aufbewahrung können auch Bild- oder Datenträger verwendet werden. Das Aufnahme- und Wiedergabeverfahren muss den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung oder einer in der öffentlichen Verwaltung allgemein zugelassenen Regelung entsprechen. Auf Wunsch der Gebietskörperschaft werden dieser die vorstehend genannten Unterlagen in Kopie zur Verfügung gestellt und die erforderlichen Auskünfte erteilt. Die Vorlage von Originalunterlagen kann nicht verlangt werden. Aus datenschutzrechtlichen Gründen ist die Nennung von Namen oder anderen Daten von Mitarbeitern der DB Station&Service, anderer Unternehmen des DB-Konzern sowie deren Auftragnehmern nicht erforderlich.
- (6) Der Nachweis der Planungskosten für die Restleistungen der Lph. 1 bis 4 nach HOAI (§ 5 Abs. 7) erfolgt abweichend von den vorstehenden Vereinbarungen gegenüber der Gebietskörperschaft durch Vorlage von Mengeneinzelnachweisen (**Anlage 9.6**) für Eigenleistungen der DB Station&Service, Kopien von Gebührenbescheiden oder Rechnungskopien externer Auftragnehmer. Absatz 5 Sätze 5 und 6 finden Anwendung. Eigenleistungen der DB Station&Service werden auf Basis des Stundenlohnsatzes i. H. v. 86,10 EUR/Std abgerechnet. Der genannte Preis bezieht sich auf das Geschäftsjahr 2011. Werden Leistungen in den Folgejahren erbracht, so beträgt die Preissteigerung pro Jahr 2% bezogen auf den genannten Stundensatz.

§ 10 Rückforderung

- (1) Werden die Zuschüsse nach § 5 Absätze 4 bis 7 entgegen dem Zuwendungszweck gemäß § 1 Absatz 2 verwendet, so kann die Gebietskörperschaft von DB Station&Service die Erstattung der jeweils an sie geleisteten Zuschussbeträge verlangen.
- (2) Hält DB Station&Service die Infrastruktur ganz oder teilweise entgegen der vertraglichen Pflicht gemäß § 1 Absatz 3 Satz 2 nicht während der gesamten Vertragslaufzeit zur bestimmungsgemäßen Nutzung vor, so kann die Gebietskörperschaft die an die DB Station&Service auf Grund dieses Vertrages gewährten Zuschüsse anteilig für den Zeitraum der nicht vertragsgemäßen Vorhaltung zurückfordern. Die Beträge sind ab dem Zeitpunkt des Zugangs der schriftlichen Rückforderung mit 6 Prozent p. a. zu verzinsen.
- (3) Die Rückforderung nach den vorstehenden Absätzen lässt die vertraglichen Verpflichtungen im Übrigen unberührt.

§ 11 Durchführung der Infrastrukturmaßnahme

- (1) Die DB Station&Service setzt die Infrastrukturmaßnahme so um, dass der im Rahmenterminplan in **Anlage 1.3a** genannte Inbetriebnahmetermin eingehalten werden kann.
- (2) Sobald für die DB Station&Service absehbar ist, dass es bei der Realisierung der Maßnahme zu Verzögerungen im Vergleich zum Rahmenterminplan kommen wird, informiert sie die Gebietskörperschaft.
- (3) Bei Verzögerungen, deren Ursachen die DB Station&Service nicht aufgrund vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Handelns zu vertreten hat, verlängert sich der Zeitraum der Realisierung um die Zeitspanne, in der die DB Station&Service infolge der Verzögerung an der zeitgerechten Umsetzung der Infrastrukturmaßnahme gehindert ist. Die Vertragsparteien werden den Rahmenterminplan entsprechend anpassen. Maßgeblich für den Zeitpunkt der Fertigstellung ist der jeweils aktuelle, angepasste Rahmenterminplan.

§ 12 Vergabe von Aufträgen

- (1) Für Kosten die zu Lasten der LuFV finanziert werden, gelten die entsprechenden zuwendungsrechtlichen Auflagen des Bundes. Werden im Übrigen bei der Beauftragung Dritter mit Leistungen, die nicht nach § 5 Absätze 3 und 7 finanziert werden, die nachfolgenden Vereinbarungen nicht eingehalten, so ist die Gebietskörperschaft berechtigt, von DB Station&Service die Erstattung der Kosten für die unter Verstoß gegen diese Vereinbarungen vergebenen Aufträge zu verlangen. Diese Kosten dürfen nicht in der Ausgleichsberechnung berücksichtigt werden.

Dritte sind auch mit den EIU verbundene Unternehmen im Sinne der §§ 15 ff. AktG.

- (2) Die DB Station&Service verpflichtet sich, bei allen Aufträgen, die Leistungen im Sinne des § 1 HOAI zum Gegenstand haben, die Geltung der HOAI zu vereinbaren.
- (3) Die DB Station&Service darf – sofern kein Fall des Absatzes 4 vorliegt – Aufträge nur nach Durchführung einer Vergabe nach Maßgabe der §§ 97 ff. GWB in Verbindung mit der Sektorenverordnung vom 23.09.2009 (BGBl. I, S. 3110) vergeben. Die DB Station&Service hat den Aufgabenträger / die Gebietskörperschaft bei der Durchführung der Vergabe auf deren Wunsch hin zu informieren.
- (4) Ausgenommen von den Regelungen des Absatzes 3 sind solche Dienstleistungsaufträge, die die DB Station&Service in vergaberechtlich zulässiger Weise ohne Durchführung eines Vergabeverfahrens an Unternehmen des DB-Konzerns vergeben darf. Wenn Leistungen nach Satz 1 nicht zu marktüblichen Preisen erbracht worden sind, ist die Gebietskörperschaft insoweit zur Rückforderung berechtigt. Die DB Station&Service ist berechtigt, der Gebietskörperschaft eine prüfbare Kalkulation konzerninterner Auftragnehmer zur Abstimmung vorzulegen.

§ 13 Nutzung der Infrastruktur durch DB Station&Service

- (1) Die DB Station&Service verpflichtet sich, die Infrastruktur entsprechend der Beschreibung der wesentlichen Einzelmaßnahmen (**Anlage 1.2**) während der gesamten Vertragslaufzeit uneingeschränkt nutzbar vorzuhalten. Uneingeschränkt nutzbar wird die Infrastruktur vorgehalten, wenn die vertraglich vereinbarten Ausstattungsstandards für Anlagen der DB Station&Service eingehalten werden. Einschränkungen der Nutzbarkeit, die nicht von der DB Station&Service zu vertreten sind, etwa höhere Gewalt, stellen keine Verletzung der Verpflichtung zur uneingeschränkten Nutzbarkeit dar.

Die Verpflichtung zur uneingeschränkten Vorhaltung entfällt für die verbleibende Vertragslaufzeit, wenn der Aufgabenträger das Verkehrsprogramm vollständig abbestellt.

- (2) Die Verkehrssicherungspflicht, die Instandhaltung und die Wartung der baulichen Anlagen der Bahnsteige incl. Ausstattung, der Aufzüge, Überdachungen, der Treppen und der Personenunterführung werden von der DB Station&Service übernommen. Der Aufgabenträger wird die Bestellung und die Finanzierung des Verkehrsprogramms unter Einbeziehung der Verkehrsstation Mainz Römisches Theater für **20** Jahre beginnend mit der Inbetriebnahme, sicherstellen.
- (3) Wird dieses Verkehrsprogramm unter Einbeziehung der Verkehrsstation Mainz Römisches Theater innerhalb von **20** Jahren ab Inbetriebnahme gänzlich abbestellt und ist die Wirtschaftlichkeit der Infrastrukturmaßnahme dadurch insgesamt nicht mehr gegeben, so sind der DB Station&Service jeweils die damit verbundenen Nachteile, die anhand einer von der DB Station&Service zu erstellenden Wirtschaftlichkeitsrechnung gemäß **Anlage 13.3** nachzuweisen sind, durch den Aufgabenträger bis zum Ablauf der Frist von **20** Jahren durch Gewährung einer Einmalzahlung in Form einer Zuwendung auszugleichen.
- (4) DB Station&Service stellt dem Aufgabenträger die projektbezogenen Eingangsdaten und das Ergebnis der projektbedingten Veränderung in geeigneter Form mindestens mit den Angaben des Musters der **Anlage 13.3** zur Verfügung.

Der Aufgabenträger kann auf eigene Kosten die Wirtschaftlichkeitsrechnung der DB Station&Service durch eigene Mitarbeiter oder einen unabhängigen Wirtschaftsprüfer überprüfen lassen. DB Station&Service stellt die dazu erforderlichen Daten zur Verfügung. Der Aufgabenträger verpflichtet sich, die entsprechenden Mitarbeiter oder den Wirtschaftsprüfer eine Vertraulichkeitserklärung gemäß **Anlage 13.4** unterzeichnen zu lassen und DB Station&Service diese vorzulegen. Die Prüfung der Unterlagen selbst erlaubt keine Fristüberschreitung der in Rechnung gestellten Ausgleichszahlung.

§ 14 Umsatzsteuer

- (1) Bei der umsatzsteuerlichen Beurteilung der nach dieser Vereinbarung vereinbarten Zahlungen sind die Vertragsparteien einig, dass diese als nicht steuerbar nicht der Umsatzsteuer unterliegen. Die Zahlungen werden daher netto (ohne Umsatzsteuer) abgerufen.
- (2) Sind von DB Station&Service hierfür Umsatzsteuerbeträge rückwirkend zu entrichten (durch Änderung der rechtlichen Beurteilung z.B. im Rahmen einer

steuerlichen Betriebsprüfung), werden die entsprechenden Umsatzsteuerbeträge und die durch die nachträgliche Zahlung entstehenden steuerlichen Nebenleistungen im Sinne des § 3 Absatz 4 Abgabenordnung von der Gebietskörperschaft nachgefordert und die Zahlungen der Gebietskörperschaft für die Zukunft entsprechend angepasst.

- (3) Geht DB Station&Service ein Umsatzsteuerbescheid nach Maßgabe des vorstehenden Absatzes 2 zu, wird sie mit der Gebietskörperschaft so rechtzeitig eine Abstimmung über die Durchführung von Rechtsbehelfen vornehmen, dass etwaige Einspruchsfristen gewahrt werden können.
- (4) Die DB Station&Service wird mit der Gebietskörperschaft ferner eine Abstimmung darüber herbeiführen, wann die von der Gebietskörperschaft zu erstattenden Umsatzsteuerbeträge an die DB Station&Service gezahlt werden.

§ 15 Zusammenarbeit

- (1) Die Vertragsparteien regeln alle sich im Zusammenhang mit diesem Vertrag ergebenden Fragen in gegenseitiger vertrauensvoller Zusammenarbeit.
- (2) Ergibt sich aus wichtigen Gründen, insbesondere aus gesetzlichen Maßnahmen, dass Änderungen oder Ergänzungen der in diesem Vertrag getroffenen Vereinbarungen zur Wahrung der darin festgelegten Interessen einer Vertragspartei erforderlich werden, so sind sie unverzüglich in vertrauensvoller Zusammenarbeit zu vereinbaren.
- (3) Die DB Station&Service ist verpflichtet der Gebietskörperschaft unverzüglich anzuzeigen, wenn
 - a. sie neben den in diesem Vertrag geregelten voraussichtlichen Finanzierungen weitere finanzielle Unterstützungen für denselben Zweck bei anderer Stelle beantragt oder von ihnen erhält,
 - b. der vertragliche Zweck oder sonstige für die finanzielle Unterstützung maßgeblichen Umstände sich ändern oder wegfallen,
 - c. ein Insolvenz- oder Vergleichsverfahren gegen sie beantragt oder eröffnet wird.

§ 16 Vorbehalte

Dieser Vertrag steht unter der aufschiebenden Bedingung, dass die Genehmigungen der zuständigen Beschluss- und Aufsichtsorgane der Vertragsparteien vorliegen. Die Vertragsparteien verpflichten sich vorbehaltlos, die Entscheidungen dieser Organe zeitgerecht herbeizuführen und den Entfall der aufschiebenden Bedingung nach vorstehendem Satz 1 den jeweils anderen Vertragsparteien unverzüglich schriftlich zur Kenntnis zu bringen.

§ 17 Laufzeit

- (1) Dieser Vertrag gilt bis zum Ablauf von **20 Jahren** nach Inbetriebnahme der Infrastruktur.
- (2) Wird die Infrastrukturmaßnahme ganz oder teilweise nicht realisiert, so ist diejenige Vertragspartei, die die Gründe für den Projektabbruch vorsätzlich oder

grob fahrlässig herbeigeführt hat, verpflichtet, die bis dahin entstandenen und noch entstehenden Kosten sowie die Kosten für den qualifizierten Abbruch der Infrastrukturmaßnahme auf Nachweis zu finanzieren. § 254 BGB gilt entsprechend. Zur Geltendmachung des Anspruchs muss die anspruchsberechtigte Vertragspartei plausibel darlegen, dass die Gründe für den Projektabbruch durch die andere Vertragspartei vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt wurden; diese führt den Entlastungsbeweis. Eine Rückforderung gewährter Planungskostenzuschüsse erfolgt nicht. Soweit eine Finanzierung zu Lasten der Leistungs- und Finanzierungsvereinbarung erfolgt, erstattet der Aufgabenträger der DB Station&Service diese Kosten, wenn der Abbruch auf Verlangen des Landes / des Aufgabenträgers erfolgt.

Hat keine der Vertragsparteien die Gründe für den Projektabbruch vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt, sind die bis dahin entstandenen und noch entstehenden Kosten sowie die Kosten für den qualifizierten Abbruch der Infrastrukturmaßnahme von den Vertragsparteien entsprechend ihres Finanzierungsanteils gemäß § 5 auf Nachweis zu finanzieren.

Zu den Kosten des Projektabbruchs gehören insbesondere auch solche Aufwendungen der DB Station&Service, die trotz Kündigung von Verträgen mit den Auftragnehmern infolge fortbestehender Vergütungsansprüche gemäß § 649 BGB entstehen.

Für den Fall, dass die Gebietskörperschaft / der Aufgabenträger die Kosten des Projektabbruchs finanzieren, übereignet die DB Station&Service diesen die bis dahin erarbeiteten Unterlagen und überträgt diesen – soweit möglich – die ihnen zustehenden Nutzungsrechte.

§ 18 Schlussbestimmungen

- (1) Die Vertragsparteien verpflichten sich, das Gesamtprojekt zu fördern und sich so zu verhalten, dass die Maßnahme im Rahmen des Rahmenterminplans (**Anlage 1.3a**) sowie des Kosten- und Finanzierungsplans (**Anlage 1.3b**) realisiert werden kann.
- (2) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit des Vertrags im Übrigen nicht. Die Vertragsparteien verpflichten sich, in einem solchen Fall die Bestimmung durch eine wirksame oder durchführbare Bestimmung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der zu ersetzenden Bestimmung soweit wie möglich entspricht. Entsprechendes gilt für etwaige Lücken des Vertrags.
- (3) Die in diesem Vertrag geregelten Rechte und Pflichten begründen keinen Leistungsaustausch. Die Vertragsparteien sind sich einig, dass es sich vorliegend um ein Zuwendungsverhältnis handelt.
- (4) Die DB Station&Service ist mit Zustimmung der Gebietskörperschaft berechtigt, die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag ganz oder teilweise auf verbundene Unternehmen im Sinne von § 15 AktG zu übertragen. Einer Zustimmung bedarf es nicht im Falle von Umstrukturierungen innerhalb des DB-Konzerns.
- (5) Dieser Vertrag wird je einmal für jede Vertragspartei ausgefertigt.

- (6) Änderungen und Ergänzungen zu diesem Vertrag bedürfen der Schriftform. Das gilt auch für die Abbedingung des Schriftformerfordernisses. E-Mail und Telefax wahren das Schriftformerfordernis nicht.

§ 19 Anlagen

Folgende Anlagen sind Bestandteil dieses Vertrages:

- Anlage 1.2:** Beschreibung der wesentlichen Einzelmaßnahmen (inklusive Plan-
darstellung)
- Anlage 1.3a:** Rahmenterminplan
- Anlage 1.3b:** Kosten- und Finanzierungsplan
- Anlage 3:** Mindestverkehrsprogramm
- Anlage 8.1:** Mittelabrufschreiben
- Anlage 9.3:** Verwendungsnachweis
- Anlage 9.6:** Mengeneinzelnachweis
- Anlage 13.3:** Eingangsdaten und Ergebnis der Ausgleichsberechnung der
DB Station&Service
- Anlage 13.4:** Vertraulichkeitserklärung

Datum und Unterschriften

Stadt Mainz

Mainz, den

.....

Jens Beutel
Oberbürgermeister

Dienstsiegel

Zweckverband SPNV
Rheinland-Pfalz Süd

Kaiserslautern, den

.....

Dr. Winfried Hirschberger
Verbandsvorsteher

DB Station&Service AG
Regionalbereich Mitte

Frankfurt/Main, den

ppa.

i.V.

.....

.....

Susanne Kosinsky
Leiterin Regionalbereich Mitte

Doris Barth
Leiterin Finanzen/Controlling RB Mitte